



S a t z u n g

über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes für den Ortsteil Lindelbach der Stadt Wertheim

Aufgrund des § 142 Abs. 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) und § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) - in der jeweils aktuell gültigen Fassung - hat der Gemeinderat der Stadt Wertheim in seiner Sitzung am 21. Oktober 2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes

In dem nachfolgend näher beschriebenen Gebiet des Ortsteils Lindelbach der Stadt Wertheim liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen verbessert und umgestaltet werden. Das insgesamt ca. 16,83 ha umfassende Gebiet, wird hiermit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt. Es erhält die Bezeichnung „Sanierungsgebiet für den Ortsteil Lindelbach der Stadt Wertheim“.

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der in den beiliegenden Abgrenzungsplänen der förmlich festgelegten Geltungsbereiche im Maßstab 1:2500 des Referats Stadtplanung, Hochbau, Tiefbau vom 13.05.2013 abgegrenzten Fläche. Der Plan ist Bestandteil der Satzung und als Anlage beigelegt.

§ 2

Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im „vereinfachten Verfahren“ durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB ist ausgeschlossen.

§ 3
Genehmigungspflichtige Vorhaben

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

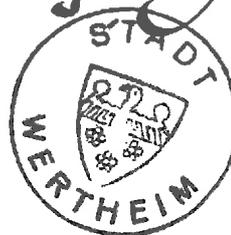
§ 4
Sanierungsträger

Die Stadt Wertheim überträgt gemäß § 157 BauGB die Sanierungsaufgaben der Stadtentwicklungs-Gesellschaft Wertheim mbH, Gerbergasse 12 in 97877 Wertheim.

§ 5
In-Kraft-Treten

Diese Satzung wird gemäß § 143 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Wertheim, 22. Oktober 2013

Stefan Mikulicz
Oberbürgermeister